

Satzung

des Vereins Verband der Philatelisten West e.V.

im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Emblem

- (1) Der Verein wurde am 20.10.1949 gegründet und führt den Namen „Verband der Philatelisten West e. V.“, nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Er besteht aus Briefmarkensammler-Vereinen und -Gemeinschaften (im folgenden kurz „Mitgliedsverein“ genannt), die Mitglied im Verband sind und sich zur gemeinsamen Erreichung ihrer Ziele freiwillig zusammengeschlossen haben. § 3 Abs. 5 wird hierdurch nicht berührt
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Emblem sind die Buchstaben „vdph“.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Vertretung von gemeinsamen Interessen der im Verband zusammengeschlossenen Briefmarkensammler-Vereine,
2. Förderung des Austausches von Briefmarken und anderen philatelistischen Belegen unter den Mitgliedern der angeschlossenen Vereine und außen stehenden Gruppen,
3. Förderung, Vertiefung und Verbreitung von Kenntnissen auf den verschiedensten Wissensgebieten,
4. Förderung der Forschung und des Fachschrifttums im Bereich der Philatelie und Postgeschichte,
5. Bekämpfung aller Missstände auf dem Gebiet der Philatelie,
6. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde durch philatelistische Forschung und die ständige Ermittlung genauer Daten auf dem Gebiet der Postgeschichte sowie deren Veröffentlichung,
7. Veranstaltung und Förderung philatelistischer Leistungswettbewerbe und Briefmarkenausstellungen,
8. Vermittlung und Durchführung internationaler Begegnungen mit Mitgliedern anderer philatelistischer Verbände zur Pflege des Meinungs-austausches und der Freundschaft,
9. Förderung der Jugendpflege und -fürsorge, insbesondere durch Unterstützung der gemeinnützigen Landesringe Nordrhein-Westfalen und Mittelrhein der Deutschen Philatelisten-Jugend e.V.

(2) Grundsätze

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ebenso ist auch eine Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen ausgeschlossen. Seine

Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Der Verband ist politisch und religiös neutral.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

3. Mitgliedsvereine erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Kapitalanteile oder sonstigen Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

5. Der Verband kann auch zum Zweck der Erfüllung seiner mannigfaltigen Aufgaben auf dem Gebiet der Philatelie die Mitgliedschaft in einer Organisation, die auf nationaler oder internationaler Ebene tätig ist oder errichtet wird, erwerben. Sowohl der Erwerb als auch die Aufgabe der Mitgliedschaft in einer solchen Organisation bedürfen der Zustimmung des Verbandstages. Die Haftung für Verbindlichkeiten aus einer Mitgliedschaft in einer solchen Organisation darf über die Beitragspflicht nicht hinausgehen.

6. Der Verband ist Mitglied im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Briefmarkensammler-Verein werden, dessen Aufgabe und Tätigkeit den Grundsätzen des Verbandes entsprechen. Vereine, die vorwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen, können nicht aufgenommen werden.

(2) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme des Vereins in den Verband und wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung wirksam.

(3) Wird die Aufnahme eines Vereins vom Vorstand abgelehnt, so hat der abgelehnte Verein innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Ablehnung das Recht auf Berufung. Über die Berufung entscheidet der nächste Verbandstag endgültig. Eine Ablehnung durch den Verbandstag ist nicht anfechtbar.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Durch Beschluss eines Verbandstages können Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste um die Philatelie oder den Verband erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag. Ehrenmitglieder des Verbandes der Philatelisten Mittelrhein e.V. sind geborene Ehrenmitglieder des Verbandes.

(6) Ehemalige Vorsitzende des Verbandes und seiner Vorgänger können auf Beschluss eines Verbandstages zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, sie haben kein Stimmrecht und zahlen keinen Beitrag.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Den Mitgliedsvereinen stehen alle Einrichtungen des Verbandes zur Verfügung. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, zum Verbandstag Vertreter zu entsenden.

(2) Die Mitgliedsvereine gestalten das Vereinsleben selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Mitgliedsvereine können, wenn sie dies beantragen, auf dem Bundestag des Bundes Deutscher Philatelisten e. V. im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihr Stimmrecht im Rahmen der Satzung des Bundes Deutscher Philatelisten e. V. wahrnehmen. Der Antrag muss bis zum 20. Juni des laufenden Jahres der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich vorliegen. Die erforderlichen Stimmzettel werden eine Stunde vor Beginn des Bundestages an den mit der schriftlichen Vollmacht versehenen Vertreter des Mitgliedsvereins übergeben. Die Stimmzettel sind nicht übertragbar. Bis 15 Minuten vor dem offiziellen Beginn des Bundestages nicht abgeholte Stimmzettel fallen an den Verband zurück.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur uneigennützigen Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Verbandes.
- (2) Die Mitgliedsvereine haben dem Vorstand des Verbandes ihren Vereinsnamen, Sitz und Anschrift des Vereins, die Namen und Anschriften ihrer Vorstandsmitglieder und aller übrigen Mitglieder sowie Zeit und Ort der regelmäßigen Zusammenkünfte und philatelistischen Veranstaltungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Verbandes mitzuteilen und ihn von jeweiligen Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Mitgliedsvereine müssen die vom Vorstand des Verbandes geforderten Meldungen fristgerecht einsenden.
- (4) Die Mitgliedsvereine können in ihrem Vereinsnamen das Emblem des Verbandes, sollen aber zum Vereinsnamen den Zusatz „im Verband der Philatelisten in Nordrhein-Westfalen e. V., im 4 e. V.“ führen.
- (5) Die Mitgliedsvereine entrichten an den Verband den Jahresbeitrag nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird durch den Verbandstag festgesetzt. Zusammen mit dem Verbands-Jahresbeitrag ist auch der an den Bund Deutscher Philatelisten e. V. zu entrichtende Jahresbeitrag ab- zuführen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitgliedsausweise des Bundes Deutscher Philatelisten e. V. spätestens nach Maßgabe der gezahlten Mitgliedsbeiträge ihre Gültigkeit.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung, die spätestens am 30. September eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand anzuzeigen ist, zum Schluss des Kalenderjahres,
 2. durch Auflösung des Verbandes,
 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes des Verbandes,
 4. durch Auflösung des Mitgliedsvereins.
- (2) Ein Mitgliedsverein kann nur dann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung des Verbandes verstößt und ihm damit Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung vor.
- (3) Der Ausschluss soll dem Mitgliedsverein, wenn er bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt gemacht werden.
- (4) Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand des Verbandes schriftlich einzulegen. Über den Einspruch

entscheidet der nächste Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss eines Mitgliedsvereins wird mit dem Entscheid sofort wirksam.

(5) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Während dieser Zeit können Einrichtungen des Verbandes nach § 4, Abs. 1, nicht in Anspruch genommen werden.

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandstag,
2. der Vorstand des Verbandes.

§ 8 Verbandstag

(1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes ist der Verbandstag. Er besteht aus den erschienenen stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsvereine und dem Vorstand des Verbandes. Die Mitgliedsvereine können sich von anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Mitgliedern des Verbandes auf dem Verbandstag vertreten lassen.

(2) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer oder einem sonstigen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem nächsten Verbandstag zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

(3) Jeder stimmberechtigte Vertreter der Mitgliedsvereine hat auf dem Verbandstag eine Stimme für je angefangene 20 Mitglieder seines Vereins, für die bis zum letzten Fälligkeitstermin (s. § 5, Abs. 5) vor dem Verbandstag der Beitrag entrichtet wurde.

(4) Der Verbandstag findet alle 2 Jahre - beginnend ab 2007 - statt, und zwar im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres.

(5) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstand des Verbandes einberufen werden, wenn dies das Interesse des Verbandes erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitgliedsvereine es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Grundes vom Vorstand des Verbandes fordert.

(6) Zum Verbandstag wird vom Vorstand des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen.

(7) Anträge zum ordentlichen Verbandstag können vom Vorstand des Verbandes oder von jedem Mitgliedsverein eingebracht werden. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vorher dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich ein- zureichen. Auf dem Verbandstag sind sie den erschienenen stimmberechtigten Vertretern zur Abstimmung vorzulegen. Dies gilt nicht für Satzungsanträge.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist bei Stimmengleichheit eine Wiederholung erforderlich, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Über den Antrag entscheidet der Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Aufgaben des Verbandstages

(1) Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Niederschrift über den letzten Verbandstag,
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Fachstellenleiter
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
4. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des Haushaltes,
6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
7. Wahl der Kassenprüfer,
8. Beschlussfassung über Anträge,
9. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Verbandsbeitrages,
10. Wahl der Orte für die nächsten Verbandstage,
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
12. Genehmigung der Mitgliedschaft des Verbandes in anderen Organisationen (§ 2 (2), Abs. 5),
13. Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschlüsse (§ 6, Abs. 4) oder über die Nichtaufnahme von Vereinen (§ 3, Abs. 3).

(2) Teilnahmeberechtigt am Verbandstag sind alle Mitglieder aus den Mitgliedsvereinen des Verbandes.

§ 10 Vorstand des Verbandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er besteht aus

1. dem Verbandsvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Schriftführer ist,
4. dem Schatzmeister.

(2) Dem erweiterten Vorstand des Verbandes gehören die Fachstellenleiter (z. B. für Ausstellungswesen, Jurywesen, Öffentlichkeitsarbeit, Verbandsentwicklung, Fälschungserkennung Sammlerschutz, Verbandsorgan, Internet, Mitgliederbetreuung, Verbandsentwicklung) an. Die Fachstellenleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand des Verbandes berufen und abberufen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und zur Schaffung notwendiger Einrichtungen kann der geschäftsführende Vorstand

1. Mitarbeiter berufen,
2. Regionalvertreter einsetzen und
3. Preisrichter für Wettbewerbsausstellungen ernennen und den hierzu erforderlichen Preisrichterpass ausstellen.

Die Tätigkeit des unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personenkreises kann zeitlich begrenzt, für vorübergehend oder für dauernd zurückgenommen werden, insbesondere dann, wenn sein Inhaber gegen die Satzung oder Grundsätze sowie Ordnung des Verbandes verstößt, gleichgültig, ob der Verstoß auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht. Im weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen des § 6, Absätze 3 bis 5, sinngemäß.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Verbandstag auf vier Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Amtsdauer aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder die freigewordene Stelle in einer Vorstandssitzung durch Zuwahl bis zum nächsten Verbandstag neu besetzen, soweit es sich nicht um den Vorstand im Sinne des § 26 BGB handelt.

- (5) Der Verbandsvorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband jeder für sich allein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind schriftlich abzugeben. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet sind.
- (6) Der an Lebensjahren älteste stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung; ist auch der an Lebensjahren älteste stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wird er von dem an Lebensjahren jüngsten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, sobald er oder einer seiner Stellvertreter es für erforderlich hält. Sie muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Einberufung verlangen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.
- (9) Über die Vorstandssitzung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen keine Funktion im Briefmarkenhandel innehaben.
- (11) Der Vorstand des Verbandes kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die sachliche und rechnerische Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenangelegenheiten findet alljährlich durch zwei Kassenprüfer statt, die dem Vorstand des Verbandes nicht angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Nur ein Kassenprüfer kann jeweils einmal wieder gewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer sind im Auftrage des Verbandstages zur jederzeitigen Prüfung der Kassenunterlagen berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit dem Verbandstag zu berichten und das Ergebnis schriftlich niederzulegen.

§ 12

Richtlinien zur Durchführung von öffentlichen Tauschveranstaltungen und Ausstellungen

- (1) Um eine reibungslose Durchführung von öffentlichen Tauschveranstaltungen und Ausstellungen zu gewährleisten, erlässt der Vorstand des Verbandes Richtlinien. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
- (2) Es bleibt den Mitgliedsvereinen unbenommen, diese Richtlinien auch für ihre vereinsinternen Veranstaltungen in Kraft zu setzen.
- (3) Soweit bei öffentlichen Tauschveranstaltungen und Ausstellungen Eintrittsgeld erhoben wird, erhalten Mitglieder des Bundes Deutscher Philatelisten e. V. eine Eintrittsgeldermäßigung von mindestens 25 vom Hundert.
- (4) Richtlinien des Bundes Deutscher Philatelisten e. V. gelten unmittelbar, soweit der Vorstand des Verbandes nichts anderes bestimmt.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen der Zwecke des Verbandes können von den Mitgliedsvereinen oder dem Vorstand des Verbandes beantragt werden.
- (2) Satzungsänderungsanträge sind zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung des Verbandstages in vollem Wortlaut schriftlich mitzuteilen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet der Verband nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem für diesen Zweck besonders einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder auf dem Verbandstag vertreten ist.
- (2) Ist dieser Verbandstag nicht beschlussfähig, so entscheidet ein zweiter, innerhalb von zwei Monaten einzuberufender Verbandstag ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vereinsvermögen zur Förderung der Philatelie und Postgeschichte zu verwenden. Über Empfänger entscheidet der für die Auflösung zuständige Verbandstag.

§ 16 Schlussbestimmung

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Abänderung der Satzung vom 19. April 2015 in Kraft. Sie wurde auf dem Verbandstag am 18. Februar 2023 in Hamm genehmigt.

Hamm, den 18. Februar 2023

Werner Müller
Verbandsvorsitzender

Norbert Witte
2. Vorsitzender

Heinrich Sonderhüskens
Geschäftsführer

Dieter Kleiber
Schatzmeister

Klaus-Günter Tiede
Vorsitzender des Landesringes NW der DPhJ e.V.